

PARLAMEN TARISCHE INITIATIVE von Martin Sarbach (SP, Zürich) und Markus Schaaf (EVP, Zell)

betreffend Änderung von § 76 StG

§ 76 Abs. 1 Steuergesetz (StG, LS 631.1) soll wie folgt ergänzt werden:

§ 76 Abs. 1, neuer Satz 2: «Vereine mit einer Bilanzsumme von mehr als einer Milliarde Franken werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.»

Martin Sarbach
Markus Schaaf

Begründung:

Vereine widmen sich gemäss unserer Rechtsordnung einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder andern nicht wirtschaftlichen Aufgabe (Art. 60 Abs. 1 ZGB). Das Vereinsrecht trägt der Vielfalt und der grossen Bedeutung des schweizerischen Vereinswesens Rechnung, indem es bewusst wenig gesetzliche Vorgaben macht.

Die steuerliche Privilegierung der Vereine in § 76 StG (Gewinnsteuer von 4 % des Reingewinns gegenüber 8 % Gewinnsteuer bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) hat ihren Grund in dieser Konzeption des Vereins als Zusammenschluss zu einem nicht wirtschaftlichen Zweck. Sie ist dort nicht gerechtfertigt, wo eine juristische Person zwar als Verein organisiert ist, sich aber in ihrem Geschäftsgebaren wie eine Kapitalgesellschaft verhält. Dies trifft insbesondere auf die in Zürich domizilierte FIFA zu.

Vereine wie die FIFA sollen daher ihre Gewinne zum Steuersatz der Kapitalgesellschaften versteuern (dass sie dabei bei der Berechnung des steuerbaren Gewinnes gemäss § 69 Abs. 2 StG gegenüber Kapitalgesellschaften erheblich bevorzugt behandelt werden, ist eine Folge von Art. 26 StHG). Der Steuersatz für solcherlei Grossunternehmen im Kleid des Vereins soll damit zukünftig wie bei den Kapitalgesellschaften und den Genossenschaften 8 % des Reingewinnes betragen (§ 71 StG).